



**- Bau-, Struktur- und Umweltausschuss -  
- 16. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Bau-, Struktur- und  
Umweltausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Niederschrift**

**über die 13. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses am 26.11.2015**

**Anwesend:**

Herr Hans Joachim Zumbrägel (Vorsitzender)  
Herr Stephan F. Blömer  
Herr Siegfried Böckmann (Vertretung für Herrn Schütte)  
Herr Bernard Decker (Stellvertretender Vor-  
sitzender)  
Herr Engelbert Deux  
Herr Bernard Echtermann  
Frau Anna Ellmann (Vertretung für Frau Schlärman)  
Herr Enno Götze-Taske  
Herr Jürgen Hillen (Vertretung für Herrn Bertelt)  
Herr Thomas Hopping  
Herr Friedrich Middelbeck (Vertretung für Frau Möhlmann)  
Herr Heiner Thölke (bis TOP 9)  
Herr Herbert Winkel (Landrat)

**Entschuldigt:**

Herr Heiko Bertelt  
Frau Anneliese Möhlmann  
Frau Elsbeth Schlärman  
Herr Hermann Schütte

**Hinzugezogen:**

Herr Holger Böckenstette  
Herr Otto Langeland  
Herr Winfried Stuntebeck (Protokollführer)  
Frau Annemarie Gawlik

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 24.09.2015
5. Mitteilungen Landrat
6. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 56 NKomVG; Frackingverbot (028/2015)  
(TOP 9 Bau-, Struktur- und Umweltausschuss am 24.09.2015)
7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 56 NKomVG; Aufhebung einer Befreiung für den Transport wassergefährdender Stoffe im Wasserschutzgebiet für den Fall eines Frackings (046/2015)  
(TOP 10 Bau-, Struktur- und Umweltausschuss am 24.09.2015)
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 09.01.1986 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Vechta und Lohne und der Gemeinde Steinfeld (Landkreis Vechta) -Landschaftsschutzgebiet Nr. 32- "Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld." (060/2015)
9. Anpassung der Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta (062/2015 )
10. Anpassung der Verordnung vom 25.05.1988 über das Naturschutzgebiet "Bäken der Endeler und Holzhauser Heide" in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta (061/2015)
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17. Juli 1980 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Visbek und Goldenstedt sowie der Stadt Vechta - Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 bis 29-, hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 "Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbach, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst" (992/2015)  
(TOP 8 Bau-, Struktur- und Umweltausschuss am 07.05.2015)  
(TOP 8 Kreisausschuss am 02.07.2015)
12. K 247 Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke in Rechterfeld (070/2015)

-----

## **I. Öffentlicher Teil**

## **1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende Hans Joachim Zumbrägel eröffnet die Sitzung um 16:05 Uhr.

## **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist.

## **3. Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird unverändert festgestellt.

## **4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 24.09.2015**

---

Die Niederschrift über die 12. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 24.09.2015 liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Sodann beschließt der Ausschuss bei 5 Enthaltungen mit Stimmenmehrheit:

Die Niederschrift vom 24.09.2015 wird genehmigt.

## **5. Mitteilungen Landrat**

---

Landrat Herbert Winkel teilt mit, dass sich der Nds. Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herr Stefan Wenzel hinsichtlich der landesweiten Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten unter Benennung konkreter Grundwassermessstellen (> 50 mg/l und steigender Trend) an die jeweiligen Landräte gewandt hat. Für den Landkreis Vechta wurde ein Brunnen in der Gemeinde Visbek benannt, der diese Kriterien erfüllt.

Herr Minister Wenzel weist in diesem Zusammenhang auf ein von der Europäischen Union eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren infolge der Nichtumsetzung der Nitratrichtlinie hin und bittet die betroffenen Landkreise darum, ihm bis zum Jahresende über die Ursachenerforschung und die ergriffenen Maßnahmen zu berichten, sowie den zuständigen Fachausschuss zu informieren.

Der Nds. Landkreistag hat sich bereits umfassend mit dem Schreiben von Herrn

Minister Wenzel auseinander gesetzt und entsprechend Stellung bezogen.

Der Landkreis Vechta ist sich der landesweiten Nitratproblematik bewusst und hat sich daher im Rahmen seiner Zuständigkeiten bereits frühzeitig der Thematik gewidmet. Neben einer verstärkten Beratung und Kontrolle durch einen eigens seit Anfang 2014 dafür eingestellten Agraringenieur wird es ab 2016 ein umfassendes Grundwassermonitoring im Landkreis Vechta geben, um Hotspots zu lokalisieren und dann gemeinsam mit der Landwirtschaft zielgerichtet und effektiv Maßnahmen hin zu einer Trendumkehr zu entwickeln.

## **6. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 56 NKomVG; Frackingverbot (028/2015)**

---

Amtsleiter Otto Langeland führt unter Hinweis auf den Antrag der SPD-Fraktion ausführlich in das Thema ein. Er weist darauf hin, dass ein entsprechender Antrag bereits am 17.11.2015 Gegenstand der Beratung im Betriebsausschuss des Wasserwerkes Vechta gewesen ist und man sich daher bereits im Vorfeld mit dem Werksleiter des Wasserwerkes Vechta entsprechend ausgetauscht hat.

Herr Langeland hält im Ergebnis fest, dass es die gemeinsame Auffassung von Stadt und Landkreis ist, dass die Anwendung der Fracking-Technologie (beginnend am Bohrplatz) innerhalb bzw. in oder aber auch aus Wasserschutzgebieten heraus nicht zulässig sein soll und empfiehlt daher, sich dem Beschluss des Betriebsausschusses des Wasserwerkes Vechta inhaltlich anzuschließen.

Auf Nachfrage von KTA Jürgen Hillen teilt Herr Langeland mit, dass die Überwachung der Bohrplätze und der Bohrtätigkeit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie obliegt. Er hält fest, dass die u.a. in Rotenburg wahrgenommenen Erdstöße (unabhängig von der Anwendung der Fracking Technologie) im Zusammenhang mit der Gasförderung stehen könnten. Er führt aus, dass für den Fall erneuter Anträge auf Durchführung von Fracking Vorgängen ein gesonderter Betriebsplan erforderlich ist, der das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde erfordert. Dieses Einvernehmen würde aktuell nicht erteilt werden können

Die KTAs Siegfried Böckmann und Enno Götze-Taske verweisen auf das hohe Gut der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und sprechen sich für ein Fracking Verbot, insbesondere innerhalb von Wasserschutzgebieten aus.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen, dass sich Stadt Vechta und Landkreis Vechta darin einig sind, dass die Anwendung der Fracking Technologie (beginnend am Bohrplatz) innerhalb von Wasserschutzgebieten, wie auch aus Wasserschutzgebieten heraus in Zukunft nicht zulässig sein soll. Der Landkreis Vechta wird im Zuge seiner Zuständigkeit als untere Wasserbehörde bei Anträgen im Rahmen der ihm zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend darauf hinwirken.“

## **7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion gem. § 56 NKomVG; Aufhebung einer Befreiung für den Transport wassergefährdender Stoffe im Wasserschutzgebiet**

---

## **für den Fall eines Frackings (046/2015)**

Herr Langeland erläutert den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion sowie die Hintergründe und die Zielsetzung. Er stellt fest, dass die für den (unabhängig vom Fracking) „normalen“ Betrieb des Bohrplatzes erteilte Befreiung vom Verbot für den Transport wassergefährdender Stoffe durch die Zone II des Wasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen nicht ohne weiteres aufgehoben werden kann und darf.

Er hält aber fest, dass für den Fall eines erneuten Frackings von der Bohrstelle Goldenstedt Z 23 auch ein erneuter Antrag auf Befreiung zu stellen wäre.

Die KTAs Siegfried Böckmann und Stephan Blömer verweisen auf die Risiken der Fracking Technologie und sprechen sich dafür aus, zukünftig keine Befreiungen in dieser Angelegenheit zu erteilen.

Auf Anregung von KTA Heiner Thölke besteht Einigkeit, den Antrag der SPD-Fraktion dahingehend umzuformulieren, so dass zukünftig keine neuen Befreiungen von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ausgesprochen werden, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Fracking Technologie stehen.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen die Verwaltung zu beauftragen, für den Fall eines erneuten Fracking-Vorhabens innerhalb von Wasserschutzgebieten keine Befreiung vom Verbot für den Transport wassergefährdender Stoffe durch die Zone II des Wasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen zu erteilen.“

## **8. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 09.01.1986 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Vechta und Lohne und der Gemeinde Steinfeld (Landkreis Vechta) -Landschaftsschutzgebiet Nr. 32- "Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld." (060/2015)**

Amtsleiter Otto Langeland weist unter Hinweis auf die Sitzungsvorlage darauf hin, dass die Stadt Lohne beantragt, die Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich Ehrendorf zu ändern. Sie beabsichtigt, eine landwirtschaftliche Baufläche für eine erforderliche Erweiterung des Betriebes Ehrenborg auszuweisen. Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Entwicklungsziele des Plangebietes sind nicht mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, so dass eine Herausnahme der bereits bebauten Hoffläche und der Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes erfolgen soll. Ergänzend verweist Herr Langeland auf das durchgeführte Beteiligungsverfahren, in dem keine Bedenken gegen die Änderung der Verordnung geäußert wurden.

KTA Jürgen Hillen merkt kritisch an, dass man die Grundlagen dieser nunmehr durchaus nachvollziehbaren Anpassung der Verordnung in der Vergangenheit gelegt hat, und kritisiert, dass es zu der aktuellen Bebauung überhaupt kommen konnte.

Die KTAs Bernard Echtermann und Engelbert Deux verweisen auf den geringen Eingriff der Erweiterung der Hofstelle auf den bestehenden Schutzzweck der Verordnung und sprechen sich für eine Änderung dieser aus.

KTA Heiner Thölke fordert die Verwaltung auf, bis zur endgültigen Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt im Kreistag eine Aussage zum Sachstand hinsichtlich der Grundstücksverhandlungen im Zuge des Radwegeneubaus an der K268 zu treffen.

Auf Nachfrage von KTA Stephan Blömer führt Herr Langeland aus, das der Ausgleich für den Eingriff im Zuge der Bauleitplanung geregelt wird.

Sodann beschließt der Ausschuss bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit Stimmenmehrheit:

„Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 09.01.1986 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Vechta und Lohne und der Gemeinde Steinfeld (Landkreis Vechta) –Landschaftsschutzgebiet Nr. 32- „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ in der als Entwurf vorliegenden Fassung zu beschließen.“

**9. Anpassung der Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta (062/2015 )**

Herr Langeland führt aus, dass die Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“ in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta, zum Schutz der Natura 2000-Gebiete an die FFH (Flora-Fauna-Habitat) Richtlinien anzupassen ist und verweist hierzu auch auf die Ausführungen im Protokoll des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 15.05.2014 unter TOP 5.

Er teilt mit, dass in dem o.g. FFH-Gebiet unter anderem die Lebensraumtypen Moorwälder, renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor, Torfmoor-Schlenken sowie nährstoffarme Stillgewässer zu schützen sind. Des Weiteren gilt als Ziel, die hochmoortypischen Tier- und Pflanzenarten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ziel ist die Sicherung, Entwicklung sowie der Erhalt der FFH-relevanten Lebensraumtypen.

Herr Langeland stellt auf Nachfrage von KTA Thomas Hoving fest, dass sich die durch das Naturschutzgebiet betroffene Fläche durch die Anpassung nicht ändern wird.

Auf Nachfrage von KTA Heiner Thölke führt Herr Langeland aus, dass sich der Landkreis vertraglich gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet hat, die Umsetzung der Sicherung der Natura 2000 Gebiete bis 2018 abzuschließen.

Auf Nachfrage von KTA Engelbert Deux teilt Herr Langeland mit, dass ein Ankauf von Flächen innerhalb des Schutzgebietes nur dann möglich ist, sofern diese Flächen entsprechend ökologisch aufgewertet werden können.

KTA Bernard Echtermann weist auf die zeit- und kostenintensiven Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen solcher Flächen hin. Herr Langeland führt aus, über die Bewirtschaftung der Flächen die Kosten zu minimieren bzw. für die Erhaltung und Unterhaltung bisher Zuschüsse erhalten zu haben.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

**10. Anpassung der Verordnung vom 25.05.1988 über das Naturschutzgebiet "Bäken der Endeler und Holzhauser Heide" in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta (061/2015)**

---

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Protokoll des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 15.05.2014 (TOP 5) teilt Herr Langeland mit, dass die Verordnung vom 25.05.1988 über das Naturschutzgebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in den Gemeinden Emstek, Landkreis Cloppenburg, Wildeshausen und Großenkneten, Landkreis Oldenburg, und Visbek, Landkreis Vechta, zum Schutz der Natura 2000-Gebiete an die FFH (Flora-Fauna-Habitat) Richtlinien anzupassen ist.

Da von dieser Anpassung die drei Landkreise Cloppenburg, Oldenburg und Vechta betroffen sind, hat das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Landkreis Vechta mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens betraut.

In dem o.g. FFH-Gebiet sind unter anderem die Lebensraumtypen wie Moor- und Auenwälder sowie Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und feuchte Hochstaudenflure zu schützen. Des Weiteren gilt als Ziel die Tierarten „Groppe“, „Bachneunauge“ und „Lachs“ sowie die gefährdete Pflanzenart „gewöhnliches breitblättriges Knabenkraut“ in diesem FFH-Gebiet zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig einige Verbote, Freistellungen sowie Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verordnungen anzupassen.

Herr Langeland führt aus, dass zur frühzeitigen Information der Eigentümer/-innen über die Anpassung der Verordnung am 02.12.2015 eine Informationsveranstaltung stattfinden wird.

Auf Nachfrage von KTA Friedrich Middelbeck teilt Herr Langeland mit, dass die bestehenden Regelungen der Verordnung nicht reduziert werden, sondern bestehen bleiben bzw. erweitert werden.

KTA Bernard Echtermann erkundigt sich hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer. Herr Langeland weist darauf hin, dass u.a. der Wasserabfluss sichergestellt werden muss, der Unterhaltungspflichtige jedoch einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

Auf Nachfrage von KTA Engelbert Deux teilt Herr Langeland mit, dass die Ausübung der Jagd in entsprechenden Gebieten grundsätzlich möglich ist, jedoch unter Umständen Einschränkungen unterliegt (z.B. Fallenjagd)

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

**11. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17. Juli 1980 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Visbek und Goldenstedt sowie der Stadt Vechta -Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 bis 29-, hier: Landschaftsschutzgebiet**

---

### **Nr. 3 "Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbach, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst" (992/2015)**

---

Unter Hinweis auf die zuvor geführten Beratungen und gefassten Beschlüsse in den politischen Gremien des Landkreises Vechta erläutert Amtsleiter Herr Langeland, dass die Gemeinde Goldenstedt beantragt, die o.g. Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich Lutten zu ändern. Sie beabsichtigt, eine landwirtschaftliche Baufläche für eine erforderliche Erweiterung des Betriebes Meyer, Goldenstedt-Lutten auszuweisen. Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Entwicklungsziele des Plangebietes sind nicht mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Deshalb soll eine Herausnahme der bereits bebauten Hoffläche und der Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes erfolgen.

Herr Langeland ergänzt, dass sich der Eigentümer der Hoffläche für den Fall der Anpassung der Verordnung dazu bereit erklärt hat, auf einer im seinem Eigentum befindlichen, direkt an der Schlochter Bäke gelegenen Fläche den Ausgleich/Kompensation zur Wiederherstellung einer Talaue durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sprechen sich die KTAs Siegfried Böckmann, Friedrich Middelbeck und Jürgen Hillen für eine Anpassung der Verordnung aus, bitte jedoch darum, dies in den Beschlussvorschlag aufzunehmen.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17. Juli 1980 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinden Visbek und Goldenstedt sowie der Stadt Vechta – Landschaftsschutzgebiet Nr. 2-29, hier: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Holtershagen, Buchholz, Breitenbach, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst“ in der als Entwurf vorliegenden Fassung zu beschließen, sofern auf der direkt an der Schlochter Bäke gelegenen Fläche der Ausgleich/Kompensation zur Wiederherstellung einer Talaue durchgeführt wird.

### **12. K 247 Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke in Rechterfeld (070/2015)**

---

Herr Langeland verweist auf die Sitzungsvorlage und führt aus, dass die DB Netz AG (Bundesbahn) beabsichtigt, im kommenden Jahr im Rahmen einer feststehenden Streckenvollsperrung für Instandsetzungsmaßnahmen einen Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Kreisstraße K247 in Rechterfeld zu erstellen.

Er erläutert, dass die EÜ aus dem Jahr 1898 zurzeit eine Breite von 6 m hat und eine Engstelle ist, die nur ampelgeregelt jeweils in einer Fahrtrichtung passiert werden kann. Eine für einen uneingeschränkten Zweirichtungsbetrieb erforderliche Verbreiterung der Brücke auf 10 m unter Beibehaltung der bisherigen Durchfahrthöhe von 4,50 m führt nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zu einer Kostenbeteiligung des Landkreises als Straßenbaulastträger der K 247 in Höhe von 600.000 €.

Da die alte Brücke abgeschrieben ist, muss die DB nach Abschluss der Maßnahme den sogenannten Vorteilsausgleich an den Landkreis auszahlen ( 400.000 €). Statt 600.000 € verbleiben dann noch netto rd. 200.000 € für den Landkreis für die Ver-

breiterung der Brücke und für die Wiederherstellung der Fahrbahn. Daneben fallen dann noch Kosten von geschätzt 80.000 € u.a. für die Erneuerung der Regenwasserkanalisation an. Die Kosten für den Betrieb der Ampelanlage entfallen.

Die KTAs Siegfried Böckmann und Stephan Blömer fordern, dass sichergestellt wird, dass der von der DB Netz AG zu zahlende Vorteilsausgleich zeitnah zur Maßnahme gezahlt wird. Herr Langeland verweist auf die anstehende Verwaltungsvereinbarung, in der u.a. genau darauf geachtet werden wird.

KTA Friedrich Middelbeck befürwortet die Maßnahme und bittet um Zustimmung.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Der Landrat wird beauftragt, für den Ersatzneubau ein Aufweitungsverlangen bei der DB Netz AG zu stellen und die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 680.000 € werden im Haushalt 2016 bereitgestellt.“

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Vechta, 27.11.2015

Winkel  
Landrat

Stuntebeck  
Protokollführer